



Einbruchmeldeanlagen

Verwendung von Sperrelementen bei Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen

Der BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. informiert

www.bhe.de

Zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit bei Einbruchmeldeanlagen (EMA) kommen sogenannte „Standard“-Sperrelemente zum Einsatz. Diese werden entweder bei Neuanlagen direkt durch den Tür-Lieferanten oder nachträglich durch den Errichter an der Tür installiert.

Diese „Standard“-Sperrelemente werden in der Praxis häufig auch bei Türen in Flucht- und Rettungswegen eingebaut.

Bereits in der Ausschreibungsphase von z. B. Bürogebäuden, Schulen oder Verwaltungsgebäuden werden „Standard“-Sperrelemente ausgeschrieben, obwohl sich die Tür zum Scharfschalten der Einbruchmeldeanlage in Flucht- und Rettungswegen befindet.

„Standard“-Sperrelemente haben zwar in der Regel eine VdS-Anerkennung, sind jedoch nicht für die Installation von Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen geeignet.

Bei einer Fehlfunktion der Einbruchmeldeanlage oder bei auftretenden Überspannungen wird die Tür verriegelt und somit die Fluchtmöglichkeit von Personen verhindert.



Besonderheiten, siehe VdS 3134-2 „Technische Kommentare Einbruchmeldetechnik“:

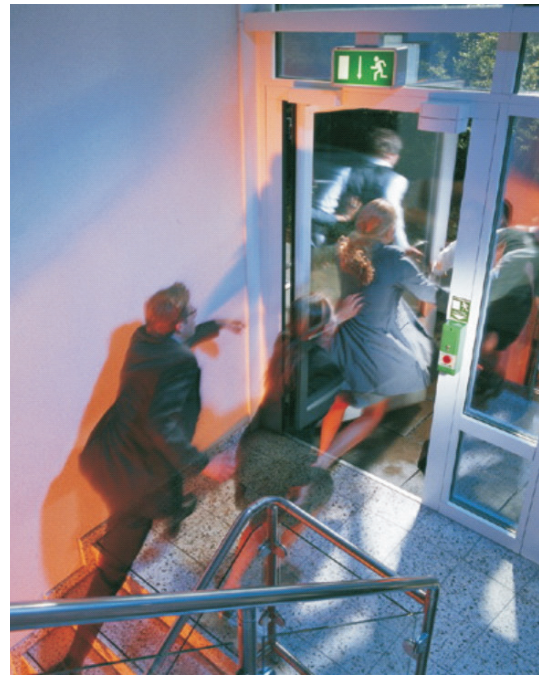
Auszug aus „Hinweise zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen im Verlauf von Rettungswegen und Brandschutztüren“

Bei Türen im Verlauf von Rettungswegen sowie an Brandschutztüren besteht oftmals das Problem, dass erforderliche Maßnahmen zur Erfüllung der Zwangsläufigkeit nicht richtlinienkonform durchgeführt werden können, weil z. B. die Nachrüstung VdS-anerkannter Anlageteile (z.B. Schließblechkontakte, Sperrelemente) technisch nicht möglich und/oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig ist.

Insbesondere sind hier die Anforderungen der jeweiligen Bauordnungen bzw. Sonderbauverordnungen, wie Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Versammlungsstättenverordnung (VStättV) oder die Verkaufsstättenverordnung (VkStättV) der einzelnen Bundesländer zu beachten.

Diese Regelwerke fordern unter anderem, dass:

- das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen (...) gewährleistet sein muss.
- Rettungswege und Notausgänge auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen müssen.
- sich Notausgänge leicht öffnen lassen müssen.
- sich die Türen von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, sofern sich Personen in dem Raum befinden.
- sich die Türen in voller Breite öffnen.
- die Fluchttür gemäß EN 179 bzw. EN 1125 jederzeit mit einer einzigen Handbetätigung ohne fremde Hilfsmittel freigegeben werden können muss.



Grundsätzlich dürfen an solchen Türen nur Verschlüsse Verwendung finden, die den allgemeinen Anforderungen der Bauordnung entsprechen und die speziellen Anforderungen der Sonderbauverordnungen erfüllen.



Bei Türen im Verlauf von Rettungswegen sind dies in der Regel **Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte gemäß DIN EN 179** bzw. **Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange gemäß DIN EN 1125**.

In VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlagen können solche Verschlüsse auch EMA-Funktionen übernehmen.

So kann z. B. ein bauaufsichtlich zugelassener Türöffner einer Fluchttürsteuerung als Ersatz für ein Sperr-element oder eine schlossintegrierte Riegelüberwachung anstelle eines Schließblechkontaktes zur Verschlussüberwachung zum Einsatz kommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Ersatzmaßnahme muss im VdS-Attest als Abweichung dokumentiert und vom Versicherer genehmigt werden.

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass Fluchtwege nicht in bzw. durch extern scharfgeschaltete Sicherungsbereiche führen dürfen (siehe Anhang B der VdS 2311 „unzulässige Abweichungen“)!

Zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit für Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sind spezielle Lösungen möglich.

Beispiele hierfür sind:

- Der Einsatz von zugelassenen Fluchttürsteuerungen mit Fluchttüröffnern oder Haftmagneten anstelle des Standard-Sperrelementes. Diese Produkte sind durch die EltVTR (Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen) geregelt.

Die EltVTR ist in der Muster-Verwaltungs-Vorschrift (MVV) (C6 „Türen und Tore“) gelistet.

- Die Installation von Motorschlössern mit Anti-Panikfunktion und Ansteuerung durch die EMA.
- Den Einsatz von Elektronikzylindern mit Ansteuerung durch die EMA.

EN 13637

(Europäische Norm für elektrisch gesteuerte Notausgangsanlagen für Türen in Rettungswegen)

Die EN 13637 soll grundsätzlich die EltVTR ersetzen, wurde jedoch bisher nicht harmonisiert. Daher ist bis jetzt die EltVTR zu beachten.

Die Norm aktualisiert die Anforderungen an eine elektrisch gesteuerte Rettungswegabsicherung und ermöglicht neue Funktionen, die derzeit nur durch Genehmigungen im Einzelfall realisiert werden können. Darüber hinaus ergänzt die Norm das Paket der Verschlüsse für Rettungswege mit einer elektrisch gesteuerten Variante.



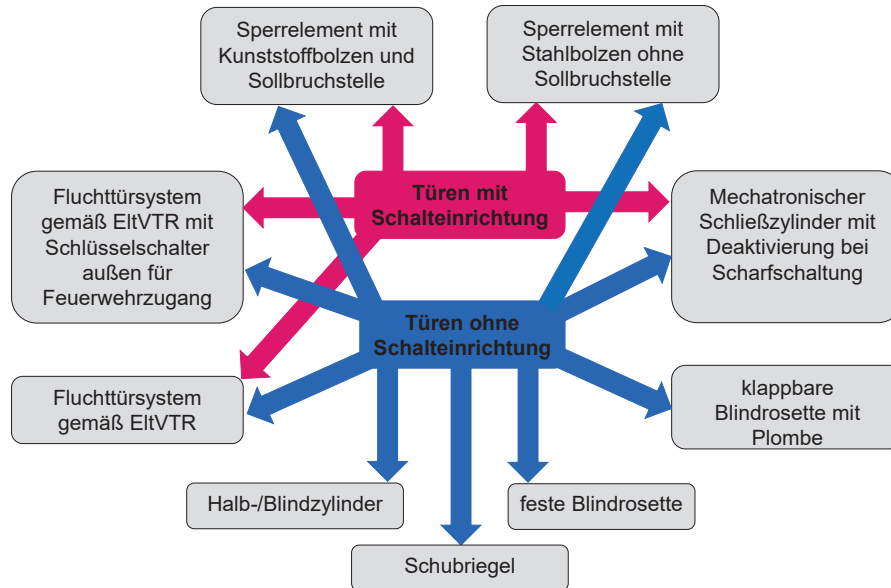
Auswahlkriterien

Für die Bestimmung und Auswahl der geeigneten Lösung müssen u.a. folgende Tür-spezifische Kriterien beachtet werden:

- Die baulichen sowie baurechtlichen Vorgaben und Gegebenheiten sind einzuhalten.
- Für jede einzelne auszustattende Tür ist zu prüfen, ob eine Funktion als Rauch- und/oder Feuerschutzabschluss erfüllt werden muss. Bei der Auswahl der geeigneten Lösung ist auf die bauaufsichtliche Zulassung und Eignungsprüfung zu achten. Die gültigen Rechtsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- Das Nachrüsten von Sperrelementen insbesondere an Feuerschutzabschlüssen unterliegt strengen Vorschriften. Veränderungen und Nacharbeiten an Feuer- und Rauchschutztüren sind streng geregelt. **Die wenigen Ausnahmen, die unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind, können den jeweils aktuellen Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) entnommen werden.**

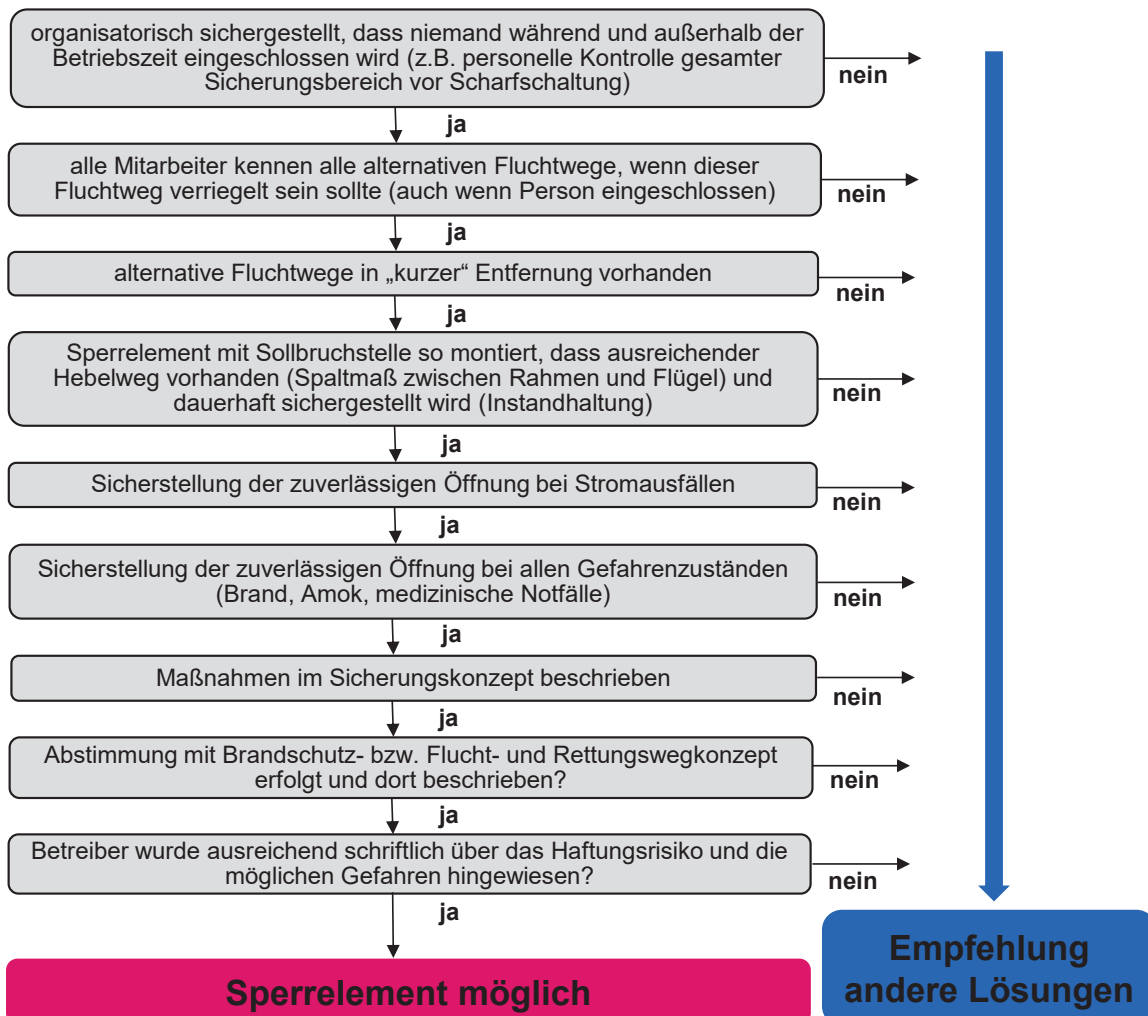
Im Schadensfall und bei Nichtbeachtung der Richtlinien (bspw. Einbau eines „Standard“-Sperrelementes in Flucht- und Rettungswegen) entsteht ein erhebliches Haftungsrisiko für Planer, Errichter und Betreiber der Anlage.

Grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Einbruchmeldeanlagen



Sperrelemente zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen in Flucht- und Rettungswegen

Grundsätzlich sollte auch mit in Betracht gezogen werden, inwieweit eine zuverlässige Öffnung bzw. Entriegelung einer Tür im Verlauf eines Flucht- und Rettungsweges im Falle von Blitz- und Überspannungsschäden sichergestellt werden muss.



Anhang:

1. Beispiele für nicht zulässige Realisierungen:



Bild 1



Bild 2

Die Bilder 1 und 2 zeigen die Verriegelung von ausgewiesenen Fluchttüren mit sogenannten „Standard“-Sperrelementen (nicht zulässige Varianten).

2. Beispiele für zulässige Realisierungen:

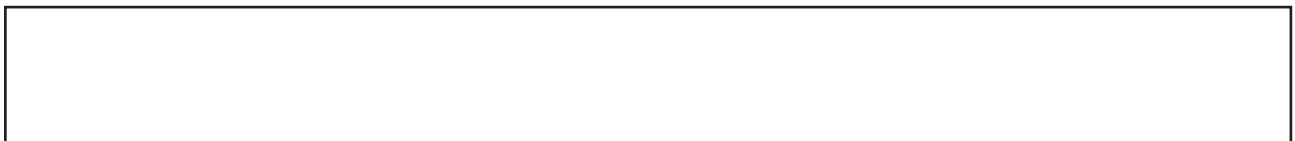


Bild 3



Bild 4

Die Bilder 3 und 4 zeigen die Verriegelung mit zugelassenen Fluchttürsystemen, in diesem Fall mittels Haftmagneten (zulässige Realisierung/normenkonforme Variante).



Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf Informationen, die als verlässlich gelten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.